

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht in individuellen Angeboten eine Bindungsfrist ausdrücklich genannt wird.
3. In elektronischer Form abgegebene Willenserklärungen des Kunden gelten nur, wenn sie sich auf bindende Angebote durch uns beziehen. Wenn sie sich auf freibleibende Angebote beziehen, gelten sie nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf eine Erklärung stellt keine Annahme dar.
4. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer.
2. Der Kaufpreis ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.
3. Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstage über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. In diesem Umfang stehen dem Käufer auch Zurückbehaltungsrechte zu.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
5. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
6. Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände ein, welche geeignet sind, den Anspruch auf Kaufpreiszahlung zu gefährden, dann sind wir berechtigt, dem Käufer eine den Umständen nach angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er angemessene Sicherheit leisten muss. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht fristgerecht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Ausführung der Lieferung

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit den erforderlichen Vormaterialien. Dies gilt auch insoweit, als Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart sind.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten-, wie Bereitstellung von Vormaterial, Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.
4. Bei Sonderanfertigungen bzw. kundenspezifischen Anfertigungen gelten Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10 % der bereitgestellten Menge als vereinbart.
5. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir unseren Kunden unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
7. Im Verzugsfall hat der Käufer die von uns nachgewiesenen Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen. Die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und für die Zwischenzeit nachgewiesene Verzögerungsschäden werden von uns erstattet. Andernfalls ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50 % des Wertes unserer hiervon betroffenen Leistung beschränkt.
8. Ist der Käufer mit dem Ergebnis der Verarbeitungsversuche nicht zufrieden, sind wir bereit, unser originalverpacktes Material innerhalb der Haltbarkeitszeit zurückzunehmen. Eine Rückerstattung unterliegt zusätzlich einer Eingangskontrolle durch uns. Alle Einzelheiten der Abwicklung sind mit uns vorab abzustimmen.

IV. Versand und Gefahrübergang

1. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
2. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt, die Kosten trägt der Käufer. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.
3. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beim Frachtführer zu veranlassen.
4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer; spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

V. Mängelansprüche

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit oder Mängelfreiheit unserer Ware bemessen sich nach den Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Lagerzeit des Materials nach dem Verlassen unseres Lagers vor der Verarbeitung 6 Monate, sofern das Produkt original verpackt, trocken (max. 70% r.F.) und dunkel (nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzt) bei einer Temperatur von 5°C bis max. 30°C (Umgebungstemperatur) gelagert wird. Es ist zu beachten, dass sich nach starker Abkühlung des verpackten Materials (z.B. bei Transport) Wasserkondensat bilden kann. Vor der Verarbeitung sollte deshalb sichergestellt werden, dass sich auf dem entpackten Material kein Kondensat befindet.
2. Unsere Produkte sind durch Schutzrechte und Know-how geschützt. Außer den standardisierten Prüfungen zur Qualitätssicherung sind Nachstellungen der Rezepturen und Modifizierungen des Materials nicht gestattet. Wenn der Käufer aufgrund von technischen Zwängen, von uns erhaltenes Material durch Zusatzstoffe oder anderweitig modifiziert, übernimmt er die volle Verantwortung, Gewährleistung und Garantie für die aus dem modifizierten Material hergestellten Produkte. Bei Modifizierungen ist der

FKuR Kunststoff GmbH

Siemensring 79, D - 47877 Willich
Tel.: +49 (0) 21 54 / 92 51 - 0
Fax: +49 (0) 21 54 / 9251 - 51
<http://www.fkur.com>
eMail: info@fkur.com



Käufer verpflichtet, sich von der technischen und kommerziellen Unbedenklichkeit des modifizierten Materials durch eigene Tests und Analysen sowie ggf. Zertifizierungen durch Dritte zu überzeugen. Zudem muss der Käufer alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien einhalten, die sich auf den Umgang, Gebrauch und Nutzen von erhaltenden Materialien und daraus gefertigten Produkten beziehen.

3. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie, die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung, die auch nicht mündlich abbedungen werden kann.

4. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

5. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Waren zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor, soweit der Käufer nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

6. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, dann kann der Käufer nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

8. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels gelten die gleichen Grundsätze wie bei Vorliegen eines Sachmangels.

9. Die Gewährleistungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

10. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 Handelsgesetzbuch nachgekommen ist.

11. Der Käufer erkennt an, dass wir keinerlei Garantie bezüglich der Richtigkeit, Exaktheit, Vollständigkeit oder Plausibilität der Waren übernehmen. Der Käufer erkennt ferner an, dass wir keinerlei Garantie bezüglich der Marktgängigkeit oder Markteignung der Waren sowie für die daraus angefertigten Produkte übernehmen. Der Käufer stellt sicher, dass keine falschen oder irreführenden Aussagen hinsichtlich der Eignung der gefertigten Produkte und der Übereinstimmung mit Normen und Vorschriften gemacht werden. Im Falle von Modifikationen, z.B. durch Mischen oder Hinzufügen von Additiven, verliert der Käufer das Recht, Warenzeichen und Zertifikate für Standard-FKuR-Compounds zu verwenden. Für alle Halbfertig- oder Fertigprodukte, die vom Käufer hergestellt und teilweise oder vollständig aus FKuR-Compounds hergestellt wurden, muss der Käufer eigene Zertifikate beantragen.

VI Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu

verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne vom Ziffer 1.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwaltschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 1.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einzugsermächtigung im Einzelfall. Der Widerruf der Einzugsermächtigung ist zulässig in Fällen, bei denen infolge nachträglich entstandener Umstände zu befürchten ist, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

8. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und hierzu die Ware zurückzuholen und gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Verpflichtungen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den

FKuR Kunststoff GmbH

Siemensring 79, D - 47877 Willich
Tel.: +49 (0) 21 54 / 92 51 - 0
Fax: +49 (0) 21 54 / 9251 - 51
<http://www.fkur.com>
eMail: info@fkur.com



Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

VIII Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

IX Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1960 über den internationalen Warenkauf".

X Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der FKuR Kunststoff GmbH. Gerichtsstand ist Krefeld. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XI Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Willich 09/2019